

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2
Gewerbsteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.
796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 366) und Art. 18 des
Bayer. Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vilgertshofen folgende
Hebesatzsatzung:

§1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2016
werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Vilgertshofen, den 17.11.2015
Gemeinde Vilgertshofen

gez.
Dr. Thurner,
Erster Bürgermeister

gez. Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

*Die Satzung wurde am 19.11.2015 in der Geschäftsstelle der
Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge
wurden am 19.11.2015 angebracht und am 04.12.2015 wieder abgenommen.*

Reichling, den 04.12.2015

gez.
Birk, VfW

gez. Siegel